



Rathaus muss Bürgerentscheid abblasen

Jetzt kommt klammheimlich, versteckt unter Tagesordnungspunkt 6 der nächsten Gemeinderatssitzung, das Kommando Rückzug: Dort heißt es: „Nachtrag 22. 11. 2023 Antrag der CSU-Gemeinderatsfraktion (Ratsbegehren) zur Durchführung eines Bürgerentscheids; Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 25. 9. 2023.“ In dieser Sitzung hatte die CSU-Fraktion mit hauchdünner Mehrheit durchgesetzt, ein Ratsbegehren durchzuführen. Die Fragestellung: „Soll für Gemeinde Herrsching eine Baumschutzverordnung erlassen werden?“ Für das Ratsbegehren hatten damals gestimmt: Der Bürgermeister, die CSU-Fraktion (es fehlte Christina Reich), die FDP-Räte Puntsch und Keim und 2 SPD-Gemeinderäte. SPD-Gemeinderat Hans-Hermann Weinen stimmte gegen das Ratsbegehren. Die grüne Fraktion (es fehlte Valentin Schiller) und die Bürgergemeinschaft Herrsching (es fehlte Rainer Guggenberger) stimmten dagegen. Offensichtlich hatte die Kommunalaufsicht des Landratsamtes gestern Nachmittag die Gemeinde darüber informiert, dass ein Ratsbegehren zu diesem Thema rechtswidrig sei.

Ein geheimnisvoller Mail-Absender hat den Stein ins Rollen gebracht: Was die Kommunalaufsicht des Landratsamtes offenkundig nicht wusste, was im Herrschinger Rathaus unbekannt war, was für die CSU eine Blackbox ist, hat ein Bürger mit einer simplen E-Mail aufgedeckt: Über Aufgaben, die der Freistaat den Gemeinden übertragen hat, darf der Bürger nicht abstimmen. Deshalb ist der Bürgerentscheid über eine Baumschutzverordnung rechtswidrig.

Das Verwaltungsgericht Regensburg hatte mit dieser Begründung einen Bürgerentscheid zu einer Landschaftsschutzverordnung gekippt. Auch ein Merkblatt zweier Rechtsanwälte von „Mehr Demokratie Bayern“ kommt zum gleichen Ergebnis. Jetzt ist die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Starnberg am Zug. Teilt sie diese Rechtsauffassung, kann Herrsching 2 000 bereits abgegebene Briefwahlstimmen und 12 000 Euro Verwaltungskosten in die Tonne treten.

In dem Merkblatt von „Mehr Demokratie Bayern“ heißt es wörtlich: „Ausgeschlossen vom Bürgerentscheid sind Fragen des „übertragenen Wirkungskreises, also staatliche Verwaltungsaufgaben, die der Freistaat den Gemeinden und Landkreise übertragen hat – zum Beispiel straßenverkehrsrechtliche Anordnungen, Baumschutz oder Bauvorhaben von Staatsstraßen und Autobahnen.“

Category

1. Gemeinde

Date

24/05/2025

Date Created

23/11/2023